

22. Nachtrag zur Satzung der BGHW

Die Satzung, zuletzt geändert durch den 21. Nachtrag zur Satzung vom 9. November 2022, wird wie folgt geändert:

Art. 1 Satzungsänderungen

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Berufsgenossenschaft besitzt das Recht, die Ein- und Anstellungsbedingungen und die Rechtsverhältnisse der Angestellten durch eine Dienstordnung zu regeln (dienstordnungsmäßig Angestellte), soweit nicht die Angestellten nach Tarifvertrag oder außertariflich angestellt werden. Verträge mit Angestellten, die der Dienstordnung unterstehen, dürfen nur noch abgeschlossen werden, wenn die Angestellten am 31. Dezember 2022 bereits einer Dienstordnung unterstanden (§ 144 Abs. 2 SGB VII).“

2. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben die in ihren Unternehmen tätigen Versicherten darüber zu unterrichten,

1. welcher Unfallversicherungsträger für das Unternehmen zuständig ist,

2. an welchem Ort sich seine für Entschädigungen zuständige Geschäftsstelle befindet (§ 138 SGB VII).“

3. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 31 Abs. 1 Satz 2, § 36 Abs. 4 Satz 3 SGB IV“ durch den Klammerzusatz „(§ 31 Abs. 1 Satz 2, § 36 Abs. 4 Satz 4 SGB IV“ ersetzt.

4. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),

2. Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 52 SGB IV),

3. Beschluss über ihre Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),

4. Wahl der Mitglieder der Geschäftsführung sowie der oder des Vorsitzenden der Geschäftsführung aus deren Mitte auf Vorschlag des Vorstands (§ 36 Abs. 4 Satz 1 SGB IV, § 18 Nr. 2 der Satzung),

5. Beschluss über die Satzung und ihre Nachträge (§ 33 Abs. 1 SGB IV),

6. Beschluss über Unfallverhütungsvorschriften (§ 15 SGB VII),

7. Beschluss über Prüfungsordnungen für Aufsichtspersonen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII),

8. Feststellung des Haushaltsplans und des Nachtragshaushaltsplans (§ 70 Abs. 1 Satz 2, § 74 SGB IV, § 18 Nr. 8 der Satzung),

9. Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung wegen der Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
 10. Beschluss über den Gefahrtarif (§ 157 SGB VII),
 11. Beschluss über eine Vereinigung von Berufsgenossenschaften (§ 118 SGB VII),
 12. Zustimmung zur Bildung einer Gemeinlast und ihrer Verteilung auf die Berufsgenossenschaften (§ 173 SGB VII),
 13. Beschluss über die Schaffung von Einrichtungen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen (§§ 26, 35, 172b SGB VII i.V.m. § 85 SGB IV, § 51 SGB IX, § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I), soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben und unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Unfallversicherungsträger erforderlich sind,
 14. Beschluss über die Errichtung von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen (§§ 26, 35, 172b SGB VII i.V.m. § 85 SGB IV, § 51 SGB IX, § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I), soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben und unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Unfallversicherungsträger erforderlich sind,
 15. Bestimmung der Zahl der Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse und Bestellung ihrer Mitglieder (§ 36a SGB IV, § 22 der Satzung),
 16. Beschluss über die Dienstordnung und den Stellenplan für die Planstellen der dienstordnungsmäßig Angestellten sowie für die Beamtinnen und Beamten der Berufsgenossenschaft (vgl. § 18 Nr. 4 der Satzung),
 17. Beschluss über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane nach § 13 Abs. 3 und 5 der Satzung auf Vorschlag des Vorstands (§ 41 Abs. 4 Satz 1 SGB IV, § 18 Nr. 23),
 18. Beschluss über die Einrichtung einer Auslandsversicherung (§ 140 Abs. 2 SGB VII),
 19. Beschluss über das (teilweise) Absehen von der Berücksichtigung des Grades der Unfallgefahr bei der Beitragsberechnung (§ 153 Abs. 4 SGB VII),
 20. Beschluss über Angelegenheiten, die der Vorstand der Vertreterversammlung vorlegt.“
5. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Im Eingangssatz des § 16 Abs.4 werden die Wörter „mit Ausnahme von Wahlen“ gestrichen.
 - b) § 16 Abs. 4 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
„5. Vorliegen wichtiger Gründe.“
 - c) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 4a eingefügt:
„(4a) Die besonderen Ausschüsse nach § 36a SGB IV können aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB IV).“
 - d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Wenn der schriftlichen Abstimmung mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans oder mindestens ein Mitglied eines besonderen Ausschusses nach

§ 36a SGB IV widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV).“

6. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 36 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. Abs. 1 SGB IV)“ durch den Klammerzusatz „(§ 36 Abs. 4 Satz 4 i. V. m. Abs. 1 SGB IV)“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 36 Abs. 4 Satz 5 SGB IV)“ durch den Klammerzusatz „(§ 36 Abs. 4 Satz 6 SGB IV)“ ersetzt.

7. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand verwaltet die Berufsgenossenschaft. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
2. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl der Mitglieder der Geschäftsführung sowie für die Wahl der oder des Vorsitzenden der Geschäftsführung aus ihrer Mitte (§ 36 Abs. 4 Satz 1 SGB IV, § 14 Nr. 4 der Satzung),
3. Beschluss über seine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
4. Aufstellung der Dienstordnung und des Stellenplans für die Planstellen der dienstordnungsmäßig Angestellten sowie für die Beamtinnen und Beamten der Berufsgenossenschaft (vgl. § 14 Nr. 16 der Satzung),
5. Einstellung, Anstellung, Rückgruppierung, Beförderung (einschl. Praxisaufstieg), Entlassung und Versetzung in den Ruhestand bei dienstordnungsmäßig Angestellten oberhalb Besoldungsgruppe A 12 BBesO (vgl. § 1 Abs. 4 der Satzung),
6. Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten der Bundesbesoldungsordnung A, soweit diese Befugnisse nicht ganz oder teilweise auf die Geschäftsführung weiterübertragen wurden, sowie Ausübung des Vorschlagsrechts für die Ernennung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Bundesbesoldungsordnung B durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
7. Wahrnehmung der Befugnisse als oberste Dienstbehörde (auch im Sinne des Bundesdisziplinarrechts) für die Beamtinnen und Beamten (mit Ausnahme der Geschäftsführung und seiner/ihrer Stellvertretung), soweit diese Befugnisse nicht ganz oder teilweise auf die Geschäftsführung weiterübertragen wurden,
8. Aufstellung des Haushaltsplans und des Nachtragshaushaltsplans (§§ 70 Absatz 1 Satz 1, 74 SGB IV, § 14 Nr. 8 der Satzung),
9. Beschluss über Maßnahmen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 72 Abs. 1 SGB IV), Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen (§ 73 Abs. 1 SGB IV),
10. Beschluss über die Umlage (§§ 152, 153 Abs. 4 SGB VII),
11. Beschluss über eine von § 172a Abs. 2 und 3 SGB VII abweichende Gestaltung der Rücklage (§§ 172a Abs. 4 SGB VII), über eine Entnahme aus der Rücklage zur

Beitragsstabilisierung (§ 172a Abs. 1 Satz 1 SGB VII) und über die Bildung von Altersrückstellungen und den Aufbau eines Altersversorgungsvermögens über die Verpflichtung nach § 172c Abs. 1 SGB VII hinaus nach § 12 Abs. 1 SVRV,

12. Beschluss über Richtlinien für Beitragsvorschüsse (§ 164 Abs. 1 SGB VII),
13. Beschluss über Rückgriff gegen Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Betriebsangehörige im Rahmen der §§ 110 Abs. 1 und 2, 111 SGB VII,
14. Beschluss über Richtlinien für das Stunden, Niederschlagen und Erlassen von Ansprüchen sowie den Abschluss von Vergleichen (§ 76 Abs. 2, Abs. 4 Satz 3 SGB IV),
15. Beschluss über Durchführungsbestimmungen zur Sicherstellung der Beiträge durch Festsetzung einer Beitragsabfindung oder Sicherheitsleistung nach § 34 der Satzung,
16. Verhängung von Geldbußen (§§ 51 bis 53 der Satzung),
17. Bestimmung der Zahl der Rentenausschüsse und Bestellung ihrer Mitglieder (§ 36a SGB IV, § 21 der Satzung),
18. Beschluss über die Bildung einer Gemeinlast (§ 173 SGB VII, vgl. § 14 Nr. 12 der Satzung),
19. Beschluss über eine Vereinbarung einer von § 137 Abs. 2 SGB VII abweichenden Regelung über den Übergang von Entschädigungslasten bei Zuständigkeitswechsel,
20. Beschluss über die Veräußerung von Grundstücken sowie über die genehmigungsbedürftigen und anzeigepflichtigen Vermögensanlagen (§ 85 Abs. 1 und 5 SGB IV),
21. Beschluss über die Richtlinien für nicht genehmigungs- und anzeigebedürftige Anlagen und die Verwaltung des Vermögens durch die Geschäftsführung,
22. Beschluss über Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese der Geschäftsführung obliegen (§ 35 Abs. 2 SGB IV),
23. Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Entschädigungsregelung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse der Berufsgenossenschaft (§ 41 Abs. 4 Satz 1 SGB IV, § 14 Nr. 17 der Satzung),
24. Beschlussempfehlungen an die Vertreterversammlung,
25. Beschluss über sonstige gesetzliche Aufgaben des Vorstands,
26. Beschluss über Angelegenheiten, die von der Geschäftsführung dem Vorstand vorgelegt werden.“

8. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 36 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. Abs. 1 SGB IV)“ durch den Klammerzusatz „(§ 36 Abs. 4 Satz 4 i. V. m. Abs. 1 SGB IV)“ ersetzt.

b) in Satz 3 wird der Verweis „§ 18 Nr. 5, Nr. 5a und Nr. 5b der Satzung“ durch den Verweis „§ 18 Nr. 5 bis Nr. 7 der Satzung“ ersetzt.

9. In § 21 Abs. 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 18 Nr. 16 der Satzung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 18 Nr. 17 der Satzung)“ ersetzt.

10. § 25 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Beiträge für Rentenlasten, die nach § 178 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 SGB VII von den Berufsgenossenschaften gemeinsam getragen werden (Lastenverteilung), werden auf die Unternehmen ausschließlich nach den Arbeitsentgelten der Versicherten in den Unternehmen (bis zum in § 35 Abs. 2 genannten Höchstbetrag) umgelegt (§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGB VII). Hierbei sind die Freibeträge nach § 180 Abs. 1 SGB VII zu berücksichtigen (§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGB VII). Unternehmen nach § 180 Abs. 2 SGB VII bleiben bei der Lastenverteilung nach § 178 Abs. 2 und 3 SGB VII außer Betracht (§ 153 Abs. 4 Satz 1 SGB VII).“

11. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Säumniszuschlag

Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die von den Zahlungspflichtigen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags gezahlt worden sind, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrags zu zahlen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Ein Säumniszuschlag ist nicht zu erheben, wenn dieser einen Betrag von 5 Euro unterschreitet oder eine Säumnis von bis zu drei Tagen vorliegt (169 SGB VII).“

12. In § 42 Nr. 3 werden vor dem Wort „Ehrenamtsträger“ die Wörter „Ehrenamtsträgerinnen und“ eingefügt.

Art. 2 Inkrafttreten

(1) Dieser Nachtrag tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

(2) Art. 1 Nr. 11 (§ 32) tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik

Heidelberg, den 13. September 2023

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung


Hans-Peter Flinks





Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik am 13. September 2023 beschlossene 22. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 114 Absatz 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

416-10502#00004#0002
Bonn, den 31. Oktober 2023

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

(Warburg)

